



Februar 2026

KI-Regelungen in Cast- und Crew- Verträgen

KI-Regelungen in Cast- und Crew-Verträgen

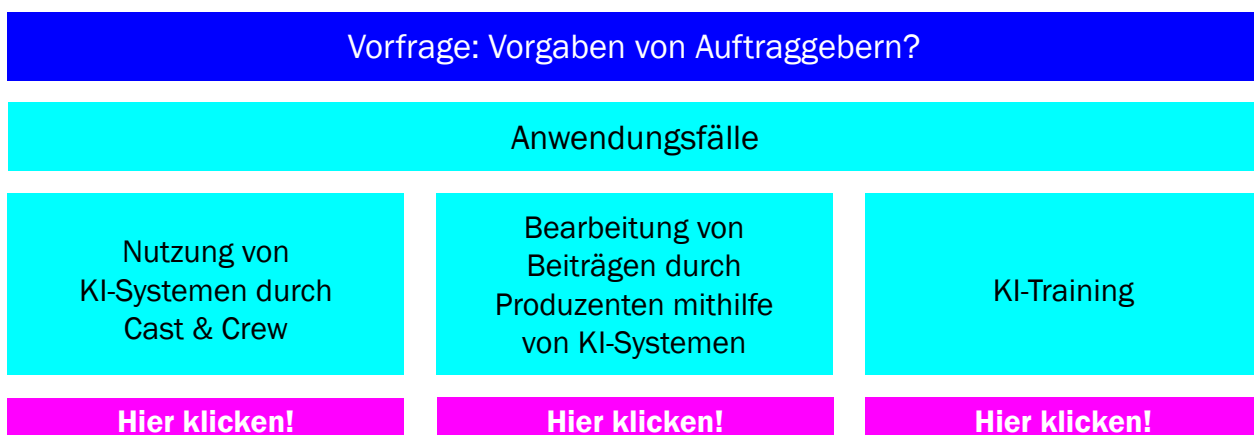
Einleitung

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (“KI”) in fiktionalen und nicht-fiktionalen Filmen sowie in Serien ist längst gelebte Praxis. Seit einiger Zeit kommen KI-basierte Systeme entlang der gesamten Wertschöpfungskette audiovisueller Produktionen zum Einsatz. Beispiele reichen von automatisierten Übersetzungstools, KI-gestützter Bild- und Tonbearbeitung über virtuelle Set-Erweiterungen bis hin zu datengetriebenen Prognosen über Zuschauerpräferenzen. Zudem setzen Produzenten KI-Systeme immer häufiger dazu ein, Texte, Bilder, Stimmen, Musik oder ganze Szenen neu zu generieren. Daneben gewinnt das KI-Training an Relevanz. Interessant ist hierbei, inwiefern mit hochwertig produziertem Film- und Seriencontent neue Wertschöpfungsmöglichkeiten erschlossen werden können.

In der Konsequenz befassen sich inzwischen auch deutsche Gerichte immer häufiger mit urheberrechtlichen, leistungsschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit KI-generierten Inhalten. Erste Entscheidungen – unter anderem des Landgerichts Hamburg (Az. 310 O 227/23), des Landgerichts München I (Az. 42 O 14139/24) und des Landgerichts Berlin II (Az. 2 O 202/24) – liegen vor. Obwohl eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zu umstrittenen Fragen noch fehlt, zeichnen sich bereits erste rechtliche Tendenzen ab, die in der Praxis beachtet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund lohnt sich für Filmproduzenten ein Blick in bestehende Vertragsmuster. In der Regel enthalten diese keinerlei Regelungen zu KI-spezifischen Nutzungsszenarien und sollten daher aktualisiert werden. Dieses Whitepaper soll aufzeigen, inwiefern insbesondere Verträge mit Filmmitwirkenden (Cast und Crew) an den zunehmenden Einfluss von Künstlicher Intelligenz angepasst werden können.

Übersicht: Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Cast- und Crew-Verträgen



1. Vorfrage: Vorgaben von Auftraggebern?

Produzenten sind bei der Gestaltung ihrer Cast- und Crew-Verträge nicht immer frei. Regelmäßig unterliegen sie den Gestaltungsvorgaben von Sendern, Streamingplattformen oder Vertrieben – oder müssen sogar deren Vertragsmuster nutzen. Wenn ein Auftraggeber einem Produzenten Vorgaben zum Einsatz von KI macht, muss der Produzent diese Vorgaben auch in den Cast- und Crew-Verträgen beachten.

Typische Vorgaben an Produzenten können etwa sein:

- Der Einsatz von KI ist grundsätzlich unzulässig.
- Der Einsatz von KI ist nur zu vorab festgelegten Zwecken zulässig.
- Der Einsatz von KI ist im Einzelfall zustimmungsbedürftig.

Viele Auftraggeber verlangen zudem eine lückenlose Dokumentation der genutzten KI-Systeme und eine vollständige Prompting-Historie.

Abhängig von den jeweiligen Vorgaben müssen Produzenten in ihren Cast- und Crew-Verträgen also regeln, ob der Einsatz von KI grundsätzlich unzulässig, zu festgelegten Zwecken zulässig oder im Einzelfall zustimmungsbedürftig ist. Bei Widersprüchen zu den Vorgaben der Auftraggeber haften Produzenten wegen des unzulässigen Einsatzes von KI durch ihre Mitwirkenden, können sich aber selbst nicht schadlos halten.



2. Nutzung von KI-Systemen durch Cast und Crew

Sowohl kreative Schlüsselpositionen als auch Mitarbeitende technischer Gewerke setzen KI-Systeme zunehmend (und nicht selten zu) selbstverständlich ein. Die Frage, ob und in welchem Umfang Mitwirkende bei der Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen KI-Systeme einsetzen dürfen, berührt allerdings nicht nur Effizienz- und Kreativitätsfragen, sondern auch Themen wie Rechtsklarheit, Haftung, und Transparenz. Dem ist bei der Gestaltung von Cast- und Crew-Verträgen Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind bei der Verwendung von KI-Systemen für die Filmherstellung zwei Szenarien zu beachten:

Szenario 1:

Mitwirkende nutzen KI als Hilfsmittel für die Erbringung ihrer Leistungen

Beispiel: Der Drehbuchautor lässt Teile des Drehbuchs durch eine KI schreiben; der Set-Designer lässt den Erst-Entwurf eines Sets durch KI erstellen.

Nutzen Mitwirkende KI-Systeme als Hilfsmittel für die Erbringung ihrer Leistungen, stellt sich die Frage, ob die Nutzung des KI-generierten Inhalts (des „Outputs“) für die Produktion überhaupt zulässig ist. Ist das genutzte KI-System etwa mit urheberrechtlich geschützten oder datenschutzrechtlich relevanten Informationen trainiert worden, die im Output erkennbar sind, ist eine Verwendung des Outputs grundsätzlich rechtswidrig. Auf eine Nutzung des KI-generierten Inhalts muss im Übrigen auch verzichtet werden, wenn einschränkende Nutzungsbedingungen des KI-Anbieters einer vollumfänglichen Verwendung des Outputs in der Produktion entgegenstehen.

Für die meisten Cast- und Crew-Verträge dürfte daher ein grundsätzliches Verbot der KI-Nutzung der pragmatische Weg sein, allerdings verbunden mit Ausnahmen („**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“). Ein Erlaubnisvorbehalt kann sich etwa auf einen zwischen den Parteien abgesprochenen Einzelfall, einen klar abgegrenzten Nutzungszweck (z. B. rein technische Optimierungen ohne kreativen Einfluss) oder auf vorher vom Produzenten geprüfte und freigegebene KI-Systeme beziehen. Eine entsprechende Vereinbarung schafft Rechtsklarheit und wirkt der Annahme einer etwaig stillschweigenden Erlaubnis hinsichtlich der Nutzung von KI-Systemen durch den Produzenten entgegen. Zugleich ermöglicht der Produzent eine kontrollierte und projektbezogene KI-Nutzung dort, wo sie zweckmäßig ist.

Szenario 2:

Mitwirkende geben bei der Erbringung ihrer Leistungen Material von Produzenten in eine KI ein (gegebenenfalls im Zusammenspiel mit Szenario 1)

Beispiel: Der Editor gibt das Filmmaterial in ein KI-System ein, um eine Sequenz schneiden zu lassen; der Schauspieler gibt das Drehbuch in eine KI ein, um den geschriebenen Text in eine Audiodatei umzuwandeln.

Wenn Material eines Produzenten in ein KI-System eingegeben wird, ist es möglich, dass der Hersteller oder der Anbieter des genutzten KI-Systems das gegebenenfalls sehr vertrauliche Material des Produzenten verwendet, um sein KI-System (weiter) zu trainieren. Dadurch droht nicht nur eine mögliche Urheberrechtsverletzung, der Produzent verliert auch die exklusive Verfügungsgewalt über die Materialien, die für die Produktion hergestellt wurden.

Um all das zu vermeiden, sollten Produzenten ihren Mitwirkenden klare Vorgaben im Hinblick auf die Eingabe von produktionsbezogenem Material in KI-Systeme machen. Diese Vorgaben können von einer Pflicht zur Dokumentation der genutzten KI-Systeme, des eingegebenen Materials und der Prompting-Historie bis hin zu einem grundsätzlichen Verbot, produktionsbezogenes Material in KI-Systeme einzugeben, reichen.



3. Bearbeitung von Beiträgen durch Produzenten mithilfe von KI-Systemen

Auch Produzenten haben ein (berechtigtes) Interesse daran, Beiträge und geliefertes Material von Cast und Crew mittels KI-Systemen zu bearbeiten. Bearbeitungen durch Programme, die als „künstliche Intelligenz“ qualifiziert werden können, sind dabei nicht neu, sondern seit Jahren gängiger Standard.

KI-gestützte Bearbeitungen von Schauspiel-Beiträgen durch Produzenten sind grundsätzlich in der „**Anlage KI-Einsatz**“, die wesentlicher Bestandteil des TV FFS ist, geregelt. Bei unmittelbarer Anwendbarkeit des TV FFS wird auch die Anlage KI-Einsatz zum Bestandteil der Cast-Verträge. Ist der TV FFS nicht unmittelbar anwendbar, bietet es sich unter Umständen an, (nur) die Anlage KI-Einsatz isoliert in den Vertrag einzubeziehen. Die rechtliche Zulässigkeit einer isolierten Einbeziehung der Anlage KI-Einsatz (ohne die weiteren tarifvertraglichen Regelungen des TV FFS) ist indes nicht ganz unstrittig. Ein Rückschluss aus Ziffer 5.1 sowie aus Fn.1 des TV FFS deuten zwar darauf hin, dass eine isolierte Einbeziehung zulässig sein könnte, rechtlich ist die Frage jedoch nicht abschließend geklärt. Ein Restrisiko bleibt demnach bestehen.

Auch unabhängig von der Wirkung des TV FFS dürften geringfügige Bearbeitungen von Beiträgen durch Produzenten mithilfe von KI-Systemen (etwa die Anpassung der Farbgebung von Szenen oder die Rauschunterdrückung im Ton) von den meisten **Rechtekatalogen**, die den Cast- und Crew-Verträgen standardmäßig als Anlage beigefügt sind, gedeckt sein – denn in aller Regel räumen Mitwirkende Produzenten das Werkbearbeitungsrecht ein, das Produzenten erlaubt, den Beitrag der Mitwirkenden zum Zwecke der Herstellung der Produktion zu bearbeiten (nicht: zu trainieren). Einige Ergänzungen sind im Rechtekatalog mit Blick auf die voranschreitenden Möglichkeiten des KI-Einsatzes gleichwohl vorzunehmen. Ratsam ist etwa, konkrete Anwendungsfälle zu nennen, für die eine Bearbeitung von Beiträgen durch Produzenten vorgenommen werden darf, etwa die Bearbeitung der Stimme sowie der Mimik des Casts. Soll der Cast mittels Anpassung der Lippenbewegungen in eine andere Sprache synchronisiert werden (beeindruckendes Anwendungsbeispiel [hier](#)), ist im Rechtekatalog auch das Synchronisationsrecht entsprechend anzupassen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf kann sich zudem mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben ergeben – etwa hinsichtlich der **Datenschutzerklärung**.

Spezialfall: Digitale Nachbildungen

Hochkontrovers diskutiert wird die Erstellung digitaler Nachbildungen von Schauspielern mittels KI. Digitale Nachbildungen sollen dem virtuellen Einsatz von Schauspielern in Szenen dienen, die tatsächlich ohne deren Mitwirkung gedreht wurden und den Eindruck erwecken, als handle es sich bei den „digitalen Replika“ um die Schauspieler selbst. Die Nutzung der digitalen Replika muss sich nicht zwingend auf Produktionen beschränken, in denen die betreffenden Schauspieler bereits mitwirken. Die Replika können auch in anderen Produktionen eingesetzt werden, in denen die Schauspieler selbst überhaupt nicht „in persona“ engagiert werden.

Die Erstellung und der Einsatz digitaler Nachbildungen ist ebenfalls in der **Anlage KI-Einsatz** zum TV FFS geregelt und unterliegt dort strengen Zustimmungserfordernissen und weiteren Anforderungen.

In den allermeisten Fällen wird die Erstellung und Nutzung digitaler Nachbildungen von Schauspielern nicht durch den standardmäßig genutzten **Rechtekatalog** gedeckt sein. Ist die Erstellung und Nutzung einer digitalen Nachbildung im Einzelfall gewünscht und unterliegt der entsprechende Cast-Vertrag weder unmittelbar noch durch individualvertragliche Einbeziehung den Rahmenbedingungen der Anlage KI-Einsatz zum TV FFS, sind Produzenten und Schauspieler gehalten, die Rahmenbedingungen der entsprechenden KI-Nutzung selbst vertraglich festzulegen. Insofern bieten die Regelungen aus der Anlage KI-Einsatz zumindest einen Rahmen, an dem sich die Parteien bei ihren Verhandlungen orientieren können.



4. KI-Training

Beim KI-Training wird ein KI-System mit einer sehr großen Menge an Informationen und Inhalten „gefüttert“, um Muster zu erkennen und daraus zu lernen. Audio-visuelle Inhalte sind angesichts ihrer Menge und Vielfalt an Informationen für das KI-Training besonders begehrt. Der finanzielle Wert dieser Nutzung ist dabei noch nicht klar absehbar. Zwar ergeben sich bereits erste Lizenzierungsmöglichkeiten, eine gängige Lizenzpraxis existiert bisher allerdings noch nicht.

Nach deutschem Recht kann die ohne Einwilligung vorgenommene Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für KI-Trainingszwecke unzulässige Vervielfältigungs- und Bearbeitungshandlungen nach sich ziehen, da mit dem KI-Training Inhalte in den Trainingsdatensatz von KI-Systemen aufgenommen und für algorithmische Anpassungen genutzt werden. Es ist derzeit allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob diese Nutzung durch die gesetzliche Schrankenregelung in § 44b Abs. 2 UrhG (das sog. „Text- and Data-Mining“) erlaubt ist oder nicht. Somit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang ein KI-Trainingsrecht im Rechtekatalog von Produktionsverträgen enthalten sein sollte.

Sofern Produzenten selbst kein Interesse daran haben, Beiträge von Cast und Crew für das KI-Training zu nutzen, muss auch kein KI-Trainingsrecht in den Rechtekatalog der Cast- und Crew-Verträge aufgenommen werden. Langwierige (und unnötige) Verhandlungen mit Cast und Crew können dadurch vermieden werden. Etwas anderes kann sich ergeben, sollte ein Produzent seine Produktion und ihre Bestandteile an Dritte zu KI-Trainingszwecken weiterlizenzieren wollen. In diesem Fall sollten entsprechende vertragliche Vereinbarungen im jeweiligen Einzelfall die Möglichkeiten des KI-Trainings individuell regeln.

Schluss

Der Einsatz von KI-Systemen in Film und Fernsehen stellt die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber, Produzenten sowie Cast und Crew unzweifelhaft vor neue Herausforderungen. Seit Jahren bestehende Vertragsmuster, die vor dem Hintergrund klassischer Produktionsabläufe entwickelt wurden, können diesen Herausforderungen oft nicht mehr gerecht werden. Die Anlage KI-Einsatz, die Bestandteil des TV FFS ist, enthält zwar wichtige Vereinbarungen und dient auch Parteien, die nicht an den TV FFS gebunden sind, als Orientierungshilfe - vertraglicher Anpassungsbedarf besteht, bedingt durch urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Vorgaben, trotzdem.

Ziel einer modernen Vertragsgestaltung ist es, schon früh in der Projektentwicklung für Klarheit und Sicherheit bei der Nutzung von KI-Systemen zu sorgen. Allen Beteiligten sollte bewusst sein, ob und inwiefern sie durch den Einsatz von KI-Systemen in der Produktion rechtlich und persönlich betroffen sind. So können neue innovative technische Möglichkeiten unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligter genutzt werden.



Ihre Ansprechpartner bei uns



Ansgar Kaiser
Senior Associate

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 451
✉ a.kaiser@skwschwarz.de



Dr. Christian Schepers
Senior Associate

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 450
✉ c.schepers@skwschwarz.de

Weitere Expert/innen



Alexandra Streichfuss
Partnerin

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 263
✉ a.streichfuss@skwschwarz.de



Dr. Andreas Peschel-Mehner
Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 101
✉ a.peschel-mehner@skwschwarz.de



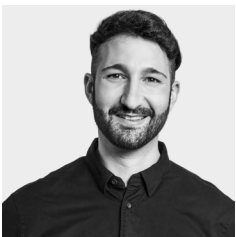
Dr. Johann Heyde
Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 101
✉ j.heyde@skwschwarz.de



Nobert Klingner
Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 114
✉ n.klingner@skwschwarz.de



Maximilian König
Counsel

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 284
✉ m.koenig@skwschwarz.de



Dr. Anna Kellner
Senior Associate

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 352
✉ a.kellner@skwschwarz.de



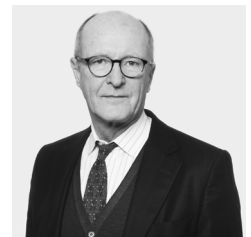
Maximilian Moll de Alba
Senior Associate

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 254
✉ m.moldealba@skwschwarz.de



Dr. Christoph Haesner
Partner (Of Counsel)

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 153
✉ c.haesner@skwschwarz.de



Prof. Dr. Mathias Schwarz
Partner (Of Counsel)

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 129
✉ m.schwarz@skwschwarz.de



10719 Berlin

Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
T +49 30 8892650-0
F +49 30 8892650-10

60598 Frankfurt/Main

Mörfelder Landstraße 117
T +49 69 630001-0
F +49 69 6355-22

80333 München

Wittelsbacherplatz 1
T +49 89 28640-0
F +49 89 28094-32